

ZH_OBERGERICHT RT240049 vom 28. Mai 2024

ZH Obergericht, 2024-05-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT240049

FR: ZH_OBERGERICHT RT240049 du 28 mai 2024

IT: ZH_OBERGERICHT RT240049 del 28 maggio 2024

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 29. November 2023 erteilte die Vorinstanz der Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchstellerin) in der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamts Zürich 10 (Zahlungsbefehl vom 22. März 2023) definitive Rechtsöffnung für Fr. 107.70 (Abfallgebühr für das Jahr 2019) nebst Zins zu 5 % seit 4. März 2021 sowie für Fr. 30.– Mahngebühren. Im Mehrumfang wurde das Gesuch abgewiesen. Die Entscheidgebühr von Fr. 120.– wurde dem Gesuchsgegner und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsgegner) auferlegt. Der Antrag der Gesuchstellerin auf Parteienschädigung wurde abgewiesen (Urk. 8 S. 6 Dispositivziffern 1-3 = Urk. 20 S. 6 Dispositivziffern 1-3). Dagegen erhob der Gesuchsgegner mit Eingabe vom 6. Dezember 2023 fristgerecht Beschwerde, mit welcher er sinngemäss die Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils und die Abweisung des Rechtsöffnungsgesuchs beantragte (Urk. 12 S. 2 E. 1.2). Mit Urteil vom 18. Dezember 2023 wies die beschliessende Kammer die Beschwerde des Gesuchsgegners ab und auferlegte diesem die zweitinstanzlichen Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 150.– (Urk. 12 S. 3 f. Dispositivziffern 1-3). Gegen dieses Urteil erhob der Gesuchsgegner mit Eingabe vom 5. Januar 2024 beim Bundesgericht Beschwerde, auf welche mit Urteil vom 14. März 2024 nicht eingetreten wurde. Das Bundesgericht auferlegte dem Gesuchsgegner sodann die Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 500.– (Urk. 16).

E. 2

a) Mit Eingabe vom 29. April 2024 erhob der Gesuchsgegner hierorts erneut – nach Ablauf der Rechtsmittelfrist (vgl. Art. 321 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO sowie Urk. 9b) – Einspruch gegen das vorinstanzliche Urteil vom 29. November 2023 (Urk. 19). b) Der Gesuchsgegner hat sein Rechtsmittel als Einspruch bezeichnet (Urk. 19 S. 1). Zulässiges Rechtsmittel gegen einen die Rechtsöffnung erteilenden Entscheid ist – wie von der Vorinstanz korrekt belehrt (Urk. 20 S. 6 Dispositivziffer 5) – die Beschwerde (Art. 319 lit. a i.V.m. Art. 309 lit. b Ziff. 3 ZPO; vgl. dazu - 3 - Urk. 12 S. 2 E. 2.1). Die Rechtsmittelschrift des Gesuchsgegners wurde daher als Beschwerde entgegengenommen, was den Parteien mit Schreiben vom 3. Mai 2024 mitgeteilt wurde (Urk. 23). c) Entgegen der Behauptung des Gesuchsgegners, gegen das angefochtene Urteil habe bis anhin kein Einspruch erhoben werden können, da bis zum 29. April 2024 die Zustellung vom Gericht gefehlt habe (Urk. 19 S. 1), hat der Gesuchsgegner – wie vorstehend ausgeführt – gegen das Urteil des Einzelgerichts Audienz am Bezirksgericht Zürich vom 29. November 2023 (EB231320-L) bereits mit Eingabe vom 6. Dezember 2023 Einspruch bzw. Beschwerde gemäss Art. 319 ff. ZPO erhoben (vgl. Urk. 12 S. 2 E. 1.2). Diese Beschwerde wurde mit Urteil vom 18. Dezember 2023 rechtskräftig abgewiesen (Urk. 12 S. 3 Dispositivziffer 1 i.V.m. Urk. 16 S. 4 Dispositivziffer 1). Auf die erneute Beschwerde vom 29. April 2024 ist demnach nicht einzutreten, weshalb auf die in

der Rechtsmittel- schrift des Gesuchsgegners vom 29. April 2024 enthaltenen Vorbringen nicht ein- zugehen ist.

E. 3

Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt. Bei Nicht- eintreten gilt die klagende Partei bzw. die Partei, welche das Rechtsmittel erho- ben hat, als unterliegend (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO), weshalb dem Gesuchsgeg- ner die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen sind. Die Spruchgebühr ist gestützt auf Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 150.– festzusetzen. Mangels wesentlicher Umtriebe ist der Gesuchstellerin für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Der Gesuchsgegner seinerseits hat als unterliegende Partei keinen An- spruch auf Entschädigung (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.